

Parlamentarische Initiative zur Abschaffung der Einzelhaltung von Kaninchen

Titel: Verbot der Einzelhaltung von Hauskaninchen

Urheberin: Chantal Galladé

Text / Begründung:

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV und Art. 107 ParlG reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Weil Kaninchen durch Einzelhaltung erheblich in ihrem Wohlergehen eingeschränkt werden, ist Art. 13 TSchV auch auf sie anzuwenden und sind Gruppenhaltungsvorschriften zu erlassen.

Obwohl Kaninchen ein ausgeprägtes Sozialverhalten zeigen, werden sie häufig noch immer einzeln in Käfigen oder kistenartigen Kaninchenställen gehalten. Sie leben ohne Sozialpartner, ihre Bewegungsfreiheit ist stark eingeschränkt und sie verfügen teilweise nur über ungenügende Rückzugsmöglichkeiten. Diese nicht tiergerechte Haltung kann zu Verhaltensstörungen wie Apathien, Aggressionen, Selbstverstümmelungen, gestörtem Nestbau und Säugeverhalten sowie Stereotypien führen. Natürlicherweise leben Kaninchen in Gruppen. Das Verhalten von Hauskaninchen ähnelt trotz Domestizierung stark jenem von Wildkaninchen, weshalb für die sozial lebenden Tiere nur eine Gruppenhaltung artgerecht ist. Ungeachtet dessen und der allgemeinen Pflicht zur Ermöglichung von Sozialkontakten für sozial lebende Tierarten (Art. 13 TSchV) schreibt die Tierschutzverordnung für Kaninchen eine Gruppenhaltung lediglich bis zur achten Lebenswoche vor (Art. 64 Abs. 2 TSchV).

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) führt in seinen Erläuterungen zur Revision der Tierschutzverordnung zu Art. 13 TSchV aus, dass soziale Lebewesen für ihr Wohlergehen Artgenossen brauchen, weil gesellschaftliche Interaktionen zu ihrem Normalverhalten gehören, bereichernd sind und insbesondere eine gute Beschäftigungsmöglichkeit bieten. Die Einzelhaltung bedeutet für sozial lebende Tiere deshalb eine erhebliche Einschränkung. Dieser Grundsatz gilt laut BVET für Wild-, Versuchs- und insbesondere für landwirtschaftliche Nutztiere wie etwa Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel und ausdrücklich auch für Kaninchen.

Die Einzelhaltung von Kaninchen ist darüber hinaus auch mit den allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzrechts nicht vereinbar. Durch fehlende Sozialkontakte zu Artgenossen werden den Tieren wesentliche Grundbedürfnisse verwehrt und ihr natürliches Verhalten erheblich eingeschränkt. Die ab der neunten Lebenswoche erlaubte Einzelhaltung verletzt daher Art. 4 Abs. 1, Art. 3 lit. b und Art. 6 TSchG sowie Art. 3 TSchV.

Kaninchen sind ausgeprägte Gruppentiere, deren grundlegendes Bedürfnis nach Sozialkontakt durch Einzelhaltung missachtet wird. Eine artwidrige Haltung lässt sich unter tierschutzrechtlichen Aspekten nicht rechtfertigen und ist in der Praxis allein aus Praktikabilitätsgründen weit verbreitet. Eine artgerechte Gruppenhaltung von Zucht- und Masttieren

ist mit Herausforderungen verbunden, lässt sich mit geeigneten Massnahmen aber unter zumutbarem Aufwand umsetzen. Wie jede Tierhaltung muss auch der Umgang mit Kaninchen – gerade im Hobbybereich – mit entsprechender Verantwortung wahrgenommen werden und den Bedürfnissen der Tiere weitestgehend genügen.